

Entschädigungsregelung
für die
ehrenamtlichen Mitglieder
der
Selbstverwaltungsorgane, der Organausschüsse, der
Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse sowie der
Rentenausschüsse der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
vom
1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Erstattung der baren Auslagen
 - 1.1 Tagegeld
 - 1.2 Übernachtungsgeld
 - 1.3 Fahrkosten
2. Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes (einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung)
3. Pauschbetrag für Zeitaufwand
4. Besondere Regelungen
 - 4.1 Abgeltung der Auslagen der Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen
 - 4.2 Pauschbeträge für Zeitaufwand der Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen
 - 4.3 Pauschbeträge für Zeitaufwand der anderen ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen
5. Ersatz von Sachschäden
6. Verfahren der Auszahlung
7. In-Kraft-Treten

Anlage 1: Erklärung über Verdienstaussfall

Anlage 1 a: Erklärung über Verdienstaussfall (Versicherte - Erstattung Verdienstaussfall an Arbeitgeber)

Anlage 2: Bescheinigung über Verdienstaussfall

Anlage 3: Abrechnungsbogen

1. Erstattung der baren Auslagen

1.1 Tagegeld

Für jeden Kalendertag der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Zurücklegung des Hin- und Rückweges werden in entsprechender Anwendung des jeweils geltenden Reisekostenrechts für Bundesbeamte gewährt:

1.1.1	bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Reise von 8 bis weniger als 14 Stunden	6,00 €
	bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Reise von 14 bis weniger als 24 Stunden	12,00 €
	bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Reise von 24 Stunden	24,00 €

Tagegeld wird auch bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit am Wohnort gewährt.

- 1.1.2 Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) sowie der Auslandsreisekostenverordnung entsprechend anzuwenden.

1.2 Übernachtungsgeld

- 1.2.1 Übernachtungsgeld wird nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in Höhe von z. Z. 20,00 € pro Nacht gewährt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Wohnortes einschließlich der Hin- und Rückreise sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder vor drei Uhr begonnen oder nach zwei Uhr beendet ist.
- 1.2.2 Höhere Aufwendungen für Übernachtungen werden erstattet, soweit diese notwendig sind.
- 1.2.3 Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer werden erstattet, wenn wegen körperlicher Behinderung das privateigene Kraftfahrzeug nicht selbst geführt werden kann.
- 1.2.4 Bei Inanspruchnahme eines Doppelzimmers werden die Kosten eines Einzelzimmers erstattet.
- 1.2.5 Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie der Auslandsreisekostenverordnung entsprechend anzuwenden.

1.3 Fahrkosten

Es werden erstattet:

- 1.3.1** bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel – außer Luftfahrzeugen – die Fahrkosten der 1. Klasse zuzüglich der Zuschläge sowie bei notwendiger Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens die Auslagen für die Bettkarte,
- 1.3.2** bei Benutzung von Luftfahrzeugen für Flüge innerhalb Europas grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse, für Flüge außerhalb Europas die Kosten für die Benutzung der Business- oder einer vergleichbaren Klasse,
- 1.3.3** bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges die jeweils nach § 5 Abs. 2 BRKG gültigen Höchstbeträge je km in Höhe von zurzeit 0,30 €.
- 1.3.4** Reisenebenkosten (z. B. Parkgebühren, Zimmer- und Bettkartenbestellung, Gepäckaufbewahrung, Platzkarten) werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.
- 1.3.5** Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie der Auslandsreisekostenverordnung entsprechend anzuwenden.

2. Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes (einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung)

- 2.1** Für jede Stunde der durch die ehrenamtliche Tätigkeit versäumten regelmäßigen Arbeitszeit werden bei schriftlichem Nachweis der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt sowie die während der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Vermeidung von Nachteilen zusätzlich zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung bis zum Betrage von einem Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, die vom Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung alljährlich bekannt gegeben wird, ersetzt. Der Verdienstaussfall wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden ersetzt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- 2.2** Wird ein Verdienstaussfall durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht, lässt sich seine Höhe jedoch nicht nachweisen, so wird er in Höhe von einem Drittel des in Absatz 1 genannten Höchstbetrages je Stunde ersetzt.
- 2.3** Der Ersatzanspruch steht ausschließlich dem Organmitglied zu. Zahlt der Arbeitgeber die Bruttobezüge sowie die Beiträge zur Sozialversicherung ohne gesetzliche, einzel- oder tarifvertragliche Verpflichtung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung weiter, so kann der Erstattungsbetrag nach Ziffer 2.1 mit Einverständnis des Organmitgliedes ausnahmsweise an den Arbeitgeber gezahlt werden.

- 2.4** Die Berufsgenossenschaft gewährt Ersatz des durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entgangenen Anteils an Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld als Teil des regelmäßigen Bruttoverdienstes, wenn sich bei Arbeitnehmern durch den Lohnausfall aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit die Berechnungsgrundlage für das über die Sozialkassen in der Bauwirtschaft finanzierte Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld verringert.
Die Nachteile, die den ehrenamtlich Tätigen aufgrund der Tarifverträge über die Gewährung eines 13. Monatseinkommens in der Bauwirtschaft und über vermögenswirksame Leistungen entstehen, werden durch Zuschläge in Höhe der in den Tarifverträgen genannten Vomhundertsätze zum entfallenen Bruttostundenlohn ausgeglichen.
- 2.5** Bei Angabe eines Verdienstaufalles sind die Formblätter nach den Anlagen 1; 1 a und 2 zu verwenden.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

- 3.1** Für jeden Kalendertag einer Sitzung wird ohne Rücksicht auf die Dauer und die Zahl der Sitzungen ein Pauschbetrag von 62,00 € gewährt.
Der Pauschbetrag für die Vorsitzenden eines Ausschusses der Vertreterversammlung oder des Vorstandes beträgt 124,00 €.
- 3.2** Die Regelung nach Absatz 1 gilt auch für jeden Kalendertag einer Sitzungsvorbesprechung der Sozialpartner.

4. Besondere Regelungen

- 4.1** Abgeltung der Auslagen der Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen
- 4.1.1** Zur Abgeltung der Auslagen bei Tätigkeiten **außerhalb** von Sitzungen (Telefongespräche u. Ä.) werden folgende Pauschbeträge monatlich gewährt:
- | | |
|--|---------|
| den Vorsitzenden der Vertreterversammlung je | 32,00 € |
| den Vorsitzenden des Vorstandes je | 64,00 € |
- 4.1.2** Beginnt oder endet die ehrenamtliche Tätigkeit während eines Monats, so wird der Pauschbetrag anteilig gewährt.
- 4.2** Pauschbeträge für Zeitaufwand der Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen
- 4.2.1** Für jeden Monat der ehrenamtlichen Tätigkeit werden für den Zeitaufwand bei der Wahrnehmung ihres Amtes als Vorsitzende **außerhalb** von Sitzungen folgende Pauschbeträge gewährt:
- | | |
|--|----------|
| den Vorsitzenden der Vertreterversammlung je | 124,00 € |
| den Vorsitzenden des Vorstandes je | 496,00 € |
- 4.2.2** Beginnt oder endet die ehrenamtliche Tätigkeit während eines Monats, so wird der Pauschbetrag anteilig gewährt.

- 4.3** Pauschbeträge für Zeitaufwand der anderen ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen

Für jeden Kalendertag der ehrenamtlichen Tätigkeit wird für Zeitaufwand **außerhalb** von Sitzungen ein Pauschbetrag von 62,00 € gewährt, wenn im Einzelfall aufgrund eines besonderen Auftrages eine außergewöhnliche Inanspruchnahme erfolgt; das gilt nicht bei der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

5. Ersatz von Sachschäden

Die „Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind“ (Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 15. November 1965 - II A 2 - 211 481/3 – GMBI 1965 S. 395) in der jeweils gültigen Fassung werden bei Sachschäden, die bei der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, entsprechend angewendet. Das gilt auch, wenn es gleichzeitig zu einer Verletzung eines ehrenamtlichen Mitgliedes der Selbstverwaltungsorgane gekommen ist.

6. Verfahren der Auszahlung

- 6.1** Grundlage der zu zahlenden Entschädigung ist der Abrechnungsbogen für ehrenamtlich Tätige (Anlage 3).
- 6.2** Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt unverzüglich nach einer Sitzung und der Vorlage aller Unterlagen und Belege. Auf Antrag kann ein Vorschuss auf die voraussichtlich zu zahlende Entschädigung geleistet werden.
- 6.3** Die Pauschbeträge nach den Ziffern 4.1 und 4.2 werden monatlich im Voraus gezahlt.
- 6.4** Die Auszahlungen der Entschädigungen erfolgen grundsätzlich durch Überweisung auf die von den ehrenamtlichen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane angegebenen Konten.

7. In-Kraft-Treten

Die Bestimmungen treten mit Wirkung vom **01. Januar 2010** in Kraft und damit an die Stelle der bisherigen Bestimmungen.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 2. Dezember 2009.

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Ernst Selinger

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung am 2. Dezember 2009 beschlossene Entschädigungsregelung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der Organausschüsse, der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse sowie der Rentenausschüsse der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft wird gemäß § 41 Abs. 4 SGB IV in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 26. Februar 2010
I 2-69220.1-263/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

gez. **Plate**

Siegel